ISEK Stadt Seßlach

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligungszeitraum 16.12.2022 – 20.01.2023)

A. Öffentlichkeit

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A1.	Bürger	29.12.2022 per Mail	Beim Leitprojekt G01 "Neugestaltung Dorfmitte/Dorfplatz" soll das gesamte Areal im Umfeld der Kirche (Weg zum Friedhof, Gemeindegarten) aufgenommen werden, da die beschriebenen Flächen von hoher Bedeutung für die Dorfgemeinschaft sind. Eigentümerin der Alten Schule ist die ev. Kirchengemeinde.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Kenntnisnahme und Berücksichtigung

B. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B1.	Handwerkskammer für Oberfranken	16.12.2022 per Mail	Wir gehen davon aus, dass die Interessen des Handwerks berücksichtigt werden und erachten deshalb eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht notwendig.	Kenntnisnahme
B2.	Staatliches Bauamt Bamberg	29.12.2022 per Mail	Stellungnahmen zu den geplanten Maßnahmen können auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen noch nicht abschließend abgegeben werden. Einige geplante Maßnahmen werden sich nur in Abstimmung und unter der Berücksichtigung der Belange der Straßenbauverwaltung umsetzen lassen. Daher ist die Straßenbauverwaltung weiterhin in die Planungs- und Realisierungsschritte mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme
B3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10.01.2023 per Mail	<u>Bereich Landwirtschaft</u> Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen keine Einwände gegen die vorgelegten Entwicklungskonzepte. <u>Bereich Forsten</u> Von den im […] geplanten Maßnahmen […] ist lediglich bei Maßnahme S21 „Prüfung neues Wohngebiet“ eine Betroffenheit von Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz wahrscheinlich. Wir bitten daher bei konkreten Planungen dazu, um Beteiligung im Verfahren. Ansonsten bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Konzept	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.		**Schreiben v.**	**Stellungnahme**	**Behandlungsvorschlag**
B4.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg hat keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden: 1. Für Bereiche, in denen die Rahmenpläne für Seßlach und Gemünda Maßnahmen vorsehen, liegt der Grenznachweis im Liegenschaftskataster nicht überall mit hoher Genauigkeit vor. […]. Zur Schaffung eines einwandfreien Katasternachweises und somit für die Rechtssicherheit dieser Grenzen empfehlen wir vor Durchführung von Maßnahmen mit Grenzbezug dringend eine Grenzfeststellungsvermessung beim ADBV Coburg zu beantragen. 2. Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. 3. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.	Kenntnisnahme
B5.	SÜC Energie und H2O GmbH	11.01.2023 per Mail	Bitte um Zusendung Lichtmasterplan, ansonsten keine weiteren Anregungen und Einwendungen	Kenntnisnahme
B6.	Bayernwerk Netz GmbH	11.01.2023 per Mail	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
B7.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	12.01.2023 per Mail	Keine Einwände	Kenntnisnahme
B8.	Vodafone GmbH	13.01.2023 per Mail	keine Einwände Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B9.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	16.01.2023 per Mail	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Die im ISEK formulierten Ziele sind im Einklang mit den denkmalfachlichen Zielen der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege zur Erhaltung und qualifizierten Weiterentwicklung des bedeutenden Ensembles Altstadt Seßlach und der Einzelbaudenkmäler in Seßlach und den Ortsteilen. Da bei allen Maßnahmen das Ensemble, Einzeldenkmäler oder deren Wirkungsbereich betroffen sind, wird um jeweils frühzeitige Einbindung des BLfD in die Konzeption und ggf. Vorbereitung der Maßnahmen gebeten. <u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Im Geltungsbereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Seßlach“ mit Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für die Sanierungsgebiete "Altstadt Seßlach" und "Gemünda" liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler: Stadt Seßlach, Landkreis Coburg *D-4-5730-0008 - Mittelalterlicher Burgstall.* [FlstNrn. 177; 178; 179; 190; 548; 549 Gmkg. Gemünda i.OFr.] *D-4-5730-0042 - Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Johannes Baptista von Gemünda i.OFr.* [FlstNrn. 36; 72/9 Gmkg. Gemünda i.OFr.] *D-4-5831-0126 - Vorgängerbauten sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptista von Seßlach.* [FlstNrn. 27; 128; 134; 135; 135/11 Gmkg. Seßlach] Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Für Seßlach sind u. a. mit den beschriebenen Maßnahmen S01 „Konzept für eine barrierearme Pflastergestaltung“, S02 „Sanierung Kirchplatz“, S05 „Errichtung einer behindertengerechten Toilette“, S12 „Sanierungskonzept Rothenberger Torturm“, S13 „Schaffung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes an der Stadtmauer“ und S18 „Umsetzung Lichtmasterplan und Beleuchtung Stadtmauer/ Altstadt“ anscheinend auch Erdarbeiten vorgesehen, die mit Eingriffen in die erhaltene Bodendenkmalsubstanz verbunden wären. Dies trifft auch auf das Sanierungsgebiet Gemünda mit u. a. den beschriebenen Maßnahmen G01 „Neugestaltung Dorfmitte/Dorfplatz“, G02 „Konzept für eine barrierearme Pflastergestal-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das ISEK wird um einen entsprechenden Hinweis auf die Bodendenkmäler ergänzt.

			tung“ und G09 „Neugestaltung Kreuzungsbereich Fischergasse“ zu.	
Nr.		**Schreiben v.**	**Stellungnahme**	**Behandlungsvorschlag**
B9.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in die Planunterlagen zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.	Auf die Eintragung der Bodendenkmäler im Plan wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.
B10.	Bayernwerk	17.01.2023 per Brief	Keine Einwände	Kenntnisnahme
B11.	Amt für ländliche Entwicklung Bamberg	18.01.2023 per Mail	Die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung über das Amt für Ländliche Entwicklung könnte im ISEK noch erwähnt werden. Unternehmen, die mit Dienstleistungen oder Gütern zur Deckung des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs zur Grundversorgung beitragen, können gefördert werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
B12.	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	19.01.2023 per Mail	Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung, Verlegung oder auch Erneuerung unserer vorhandenen Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, sobald uns endgültige Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen und der zeitliche Ablauf der Maßnahmen bekannt ist. Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation rechtzeitig schriftlich angezeigt werden und eng mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abgesprochen werden. Sollten in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Änderungen an unseren Telekommunikationslinien notwendig werden, so sind uns die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten.	Kenntnisnahme
B13.	Gemeinde Großheirath	20.01.2023	Keine Einwände	Kenntnisnahme

		per Mail		
Nr.		**Schreiben v.**	**Stellungnahme**	**Behandlungsvorschlag**
B14.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	20.01.2023 per Mail	<u>Wasserversorgung, Grundwasserschutz</u> Berührungspunkte mit der Wasserversorgung sind nicht gegeben. Das ins Auge gefasste neue Wohngebiet nordöstlich der CO 25 befindet sich außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich südlich der CO 25 die Grenzen des geplanten (sich in Überarbeitung befindlichen) WSG der Stadt Seßlach befinden. <u>Abwasserentsorgung, Gewässerschutz</u> Die Abwassersammlung und -ableitung in Seßlach und Gemünda erfolgt teilweise im Mischsystem und teilweise im Trennsystem. Zur Abwasserreinigung ist eine zentrale Kläranlage in Seßlach vorhanden. Über die hydraulische Leistungsfähigkeit und über den baulichen Zustand der vorhandenen Kanäle liegen derzeit noch keine Unterlagen vor. Es kann somit auch keine Aussage über notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Kanalisation getroffen werden. Es wäre jedoch zweckmäßig, sofern Berührungspunkte mit den geplanten Sanierungen im Straßenbereich bestehen, die erforderlichen Sanierungen bzw. Erweiterungen am Kanalnetz sowie ev. auch an den Mischwasserbehandlungsanlagen vor den straßenbaulichen bzw. städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Dazu ist es notwendig, dass vorab die erforderlichen Planungen erstellt werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage Seßlach zum 31.12.2024 endet. Bis zum 31.12.2023 sind die erforderlichen Planunterlagen für das nachfolgende Wasserrecht vorzulegen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aufzuzeigen. In Zusammenhang mit den Planungen für die Kläranlage ist auch der Mischwasserzufluss zur Kläranlage mit den Zuflüssen aus den Mischwasserbehandlungsanlagen im zukünftigen Einzugsgebiet der Kläranlage Seßlach abzustimmen und festzulegen. In den Nebenbestimmungen zum Bescheid sind weitere Fristen für die Vorlage von Zwischenergebnissen genannt. Diese sind entsprechend den Vorgaben im Bescheid einzuhalten. Bis zur Vorlage der geforderten Planunterlagen, die auch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen und die Sanierungsfristen enthalten müssen, kann weiteren Baugebietsausweisungen, bzw. Erweiterungen des Entwässerungsgebietes, nicht mehr zugestimmt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B14.	Wasserwirtschaftsamt Kronach		<u>Oberirdische Gewässer, Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiete</u> Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie die Überschwemmungsgebiete für die Gewässer Rodach zur Itz, Kreck, Helling, Tambach und Alster auch im Gemeindegebiet der Stadt Seßlach ermittelt und in Kartenform dargestellt wurden. […] Insbesondere die Gewässer Rodach zur Itz, Kreck und Helling sind in der Risikokulisse 2018 enthalten, dessen 2. Bearbeitungszyklus 2022 abgeschlossen wurde. Aber auch für die Alster und die Tambach liegen entsprechende Ermittlungen und Pläne vor. Wir halten es durchaus für notwendig, die Hochwassergefahrenlage und mögliche Betroffenheiten mit in den Planungen und im Bericht aufzunehmen. Als Beispiel wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der ehemaligen Gärtnerei im Ortsteil Gemünda gemäß Uberschwemmungsgebietsermittlung überflutet werden kann. Hier ist im Bericht eine Umnutzung zu Wohnzwecken vorgesehen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
B14.	Reiner Wessels Kreisheimatpfleger	22.01.2023 per Mail	Es besteht aus der Sicht des Kreisheimatpflegers eine weitgehende Zustimmung. Bei heimatkundlichen und insbesondere denkmalpflegerischen Fragestellungen bin ich jederzeit zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit.	Kenntnisnahme
B15.	Landratsamt Coburg	30.01.2023 per Mail	<u>Wasserrecht</u> Im Rahmen der Bestandsanalyse sollten auch folgende Punkte berücksichtigt werden: zu 3.4.4 Fließgewässer: Für die Überschwemmungsgebiete an den Gewässern Helling, Kreck und Rodach besteht nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, Art. 46 Abs. 3 BayWG eine Pflicht zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung durch Rechtsverordnung. Diese erfolgt, sobald uns das Wasserwirtschaftsamt die fertigen Ermittlungen geliefert hat. zu Nr. 3.6.9 Technische Infrastruktur — Trinkwasser: Der Brunnen der Stadt Seßlach ist gegen Oberflächenwasserzutritte mangelhaft abgedichtet und erschließt außerdem im untersten Abschnitt hochsalinare Wässer, die zur Trinkwasserversorgung nicht geeignet sind. Die Stadt beabsichtigt, den Brunnen 2023 zu sanieren. zu Nr. 3.6.9 Technische Infrastruktur — Abwasser: Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Seßlach endet mit Ablauf des 31.12.2024. Die Erlaubnis ist mit mehreren Sanierungsauflagen verbunden, die bislang nicht erfüllt sind. Die Kläranlage Oberelldorf hält die Überwachungswerte der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht zuverlässig ein. Sie soll deshalb saniert oder aufgelassen werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.15	Landratsamt Coburg		<u>Denkmalschutz</u> Gegen die im ISEK formulierten Ziele bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Da bei fast allen Maßnahmen das Ensemble Altstadt Seßlach, Einzelbaudenkmäler oder deren Wirkungsbereich betroffen sind, wird um eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde gebeten. Die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Gestaltungssatzung von 1976 wird als dringend erforderlich angesehen, da diese noch keine Aussage zum Thema PV-Anlagen beinhaltet. Zum Erhalt der harmonischen Dachlandschaft in der Altstadt muss die Errichtung von PV- oder Solarthermiemodulen reglementiert werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
			<u>Immissionsschutz</u> Wird die Neuausweisung eines Gewerbegebietes in Dietersdorf mit weiteren 6 ha verfolgt, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich wird. Es wird generell darauf hingewiesen, dass einzelne Vorhaben, beispielsweise bezüglich der Bebaubarkeit mit Wohnen (G12) oder ihrer Nutzung für kulturelle Veranstaltungen (G06, G07), je nach Umsetzung immissionsschutzfachliche Untersuchungen erfordern. Bezüglich des Lichtmasterplans wird auf Art. 9 BaylmSchG, den Leitfaden des Bayerischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung — Handlungsempfehlung für Kommunen" (www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv natur 0025.htm) und die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung der Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 hingewiesen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
			<u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Geplante verkehrsrechtliche Maßnahmen (Verbote, Beschränkungen, Hinweise etc., Einrichtung weiterer Querungsmöglichkeiten, wie z.B. Fußgängerampelanlagen) sind […] zu beantragen. Die Polizei sowie das Tiefbauamt des Landratsamtes Coburg und das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach als Straßenbaulastträger sind hierbei unmittelbar oder im Laufe des Antragsverfahrens zu beteiligen. Für Verbesserungen im Radwegenetz sind die jeweiligen Straßenbaulastträger sowie die Stabsstelle Büro Landrat/Mobilität im Landratsamt Coburg erste Ansprechpartner.	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.15	Landratsamt Coburg		Auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße (RASt 06) wird rein vorsorglich hingewiesen. Grundsätzlich dürfen die angestrebten Maßnahmen der Widmung der Kreis, Staats- und Bundesstraßen sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dieser Straßen nicht entgegenlaufen. Für konkrete baurechtliche Maßnahmen […] oder für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in kommunaler Straßenbaulast, welche sich jeweils auf den Verkehr der überörtlichen Straßen auswirken, sind die Straßenbaulastträger der überörtlichen Straße (Tiefbauamt des LRA Coburg für die Kreisstraße, Staatliches Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, für die Staats- und Bundesstraße) sowie die untere Straßenverkehrsbehörde einzubinden. […] Ansonsten bestehen gegen die weiterführenden Sanierungsplanungen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme
			<u>Tiefbau</u> Hinsichtlich der Belange des Landkreises als Straßenbaulastträger der betroffen Kreisstraßen wird auf die verkehrsrechtliche Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt verwiesen. Im Sanierungsgebiet Altstadt Seßlach sind bei den Einzelmaßnahmen nur die Kreisstraßen CO 16 und CO 25 direkt betroffen: Bei den Maßnahmen S08, S10, S11 und S12 erfolgt der Hinweis, dass die Planung mit dem Fachbereich Tiefbau abzustimmen ist, sofern die geplante Abstufung zur Stadtstraße bis zum Maßnahmenbeginn noch nicht erfolgt ist. Bei der Maßnahme S21 — Prüfung neues Wohngebiet wird darauf hingewiesen, dass zur Erschließung der Grundstücke keine Einzelzufahrten auf die CO 16 oder CO 25 zulässig sind. Zudem ist die Planung ist mit dem Fachbereich Tiefbau abzustimmen. Geplante Baumaßnahmen des Landkreises im Sanierungsgebiet gemäß Investitionsplan: CO 16 Ausbau am Schulberg (von Kreisverkehrsplatz bis Einmündung CO 25) im Jahr 2024; CO 25 Deckenbau von Einmündung Zehntweg bis zum Seßlacher Berg im Jahr 2023 Im Sanierungsgebiet Gemünda ist bei den Einzelmaßnahmen nur die Kreisstraße CO 19 direkt betroffen: G08 — Zugang zur Kreck: Angrenzend an die CO 19. Die Planung ist mit dem Fachbereich Tiefbau abzustimmen. Geplante Baumaßnahmen des Landkreises im Sanierungsgebiet gemäß Investitionsplan:	Kenntnisnahme

			CO 19 Neubau der Kreckbrücke mit Ausbau bis zur Rodachbrücke im Jahr 2023	
Nr.		**Schreiben v.**	**Stellungnahme**	**Behandlungsvorschlag**
B.15	Landratsamt Coburg		<u>Behindertenbeauftragte</u> Das ISEK beinhaltet den Bereich der Altstadt Seßlach und den direkten Umgriff. Für die Barrierefreiheit sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die wie folgt bewertet werden: SO1 — Konzept für eine barrierearme Pflastergestaltung: Das ISEK schlägt hier nur die Schaffung eines Konzeptes vor ohne weitergehenden Vorschlag der eigentlichen Ausführung. Aufgrund der vorhandenen Pflasterstruktur wäre hier eine Ertüchtigung zur besseren Begehbarkeit dringend erforderlich. SO2 — Sanierung Kirchplatz: Hier sind die schadhaften Sandsteinplatten durch gehfreundliche Platten (vorgesehen Granit) zu ersetzen. Dazu sollte am Kirchenseiteneingang noch ein barrierefreier Zugang hergestellt werden. S05 — Errichtung einer behindertengerechten Toilette: Die Erstellung und zur Verfügungstellung eines behindertengerechten WCs werden seit einigen Jahren gefordert und sind dringend notwendig. Dieses WC sollte entweder (bereits vorhanden) im katholischen Pfarrheim genutzt oder in der Luitpoldstraße 9 errichtet werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt. S08 — Neugestaltung Parkplatz Rodachaue: Die Oberflächen sollen entsprechend barrierefrei hergestellt werden. Dies hat der DIN 18040, Teil 3, zu entsprechen. S10 — Schaffung einer attraktiven Freifläche vor dem Rothenberger Tor: Auch dieser Bereich sollte der DIN 18040, Teil 3, entsprechen. Es sind ausreichend Ruhebänke oder Ruhebereiche vorzusehen. S13 — Schaffung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes: Hier erscheinen Kosten und Nutzen fraglich. Die Annahme, dass dieser Spielplatz durch Bewohner des bestehenden Seniorenheimes genutzt werden wird, erscheint recht unwahrscheinlich. Hier sollte die Stadt sich bei anderen Gemeinden nach eigentlicher Nutzung befragen und deren Intensität. S16 — Neugestaltung Spielplatz am Dr.-Müller-Zwinger: Hier soll darauf geachtet werden, dass der Zugang ebenfalls barrierefrei ist. Bei Bedarf sollte auch ein barrrierefreies Spielgerät zur Aufstellung gelangen. Der Bodenuntergrund sollte eben sein. Sitzplätze/Wartebereich sind vorzusehen. G01 — Neugestaltung Dorfmitte/Dorfplatz: Der Dorfplatz im Bereich der Kirche, Linde und des alten Schulhauses ist derzeit mit sehr unterschiedlichen Materialien ausgestattet. Das vorhandene Pflaster ist uneben und sehr schlecht begehbar. Unterschiedliche Höhenlagen des Geländes sind nur schwer überwindbar. Bei einer Neugestaltung muss auf einen barrierefreien Zugang der unterschiedlichen Ebenen geachtet werden.	Kenntnisnahme Die Notwendigkeit eines Konzeptes ergibt sich aufgrund der besonderen Herausforderungen, da Belange der Denkmalpflege und der Barrierefreiheit in Einklang zu bringen sind. Der geplante Mehrgenerationenspielplatz richtet sich an alle Bewohner:innen der Stadt Seßlach. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Seniorenheim sowie der barrierefreien Erreichbarkeit kann von einer entsprechenden Attraktivität ausgegangen werden. ansonsten Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.15	Landratsamt Coburg		G02 — Konzept für eine barrierearme Pflastergestaltung: Das eingebaute Kalksteinpflaster ist äußerst uneben und sowohl für Rollstühle, Rolllatoren aber auch für ältere Mitbürger und Kinderwagen äußerst schlecht begehbar. Das Pflaster in der derzeitigen Form wurde bei der letzten Straßenbausanierung eingebaut. Hier wären dringend Änderungen an der Form und/oder Oberflächengestaltung durchzuführen. Alternativ käme der Ersatz durch geeignetes Material in Betracht. G03 — Neugestaltung Platz vor dem Feuerwehrhaus: Der Platz soll bei einer Neugestaltung gut begeh- und befahrbar sein. Hier wären die Vorgaben der DIN 18040, Teil 3, grundsätzlich einzuhalten. Ruhebänke im Bereich der Kreck oder im Bereich des Feuerwehrhauses wären wünschenswert. Den Grundlagen und Grundzügen des ISEK kann unter den vorherigen Vorgaben zugestimmt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
			<u>Klimaschutzmanagement</u> Es bestehen keine Einwendungen. Wünschenswert wäre, dass in einem auf „das ökologische, ökonomische und soziale Gefüge abgestimmtes Konzept" (S.5) in den geplanten Maßnahmen neben Klimaanpassung vor allem auch Klimaschutzaspekte berücksichtigt werden, z.B. bei der Sanierung des Kirchplatzes oder der Gemündaer Dorfmitte (Begrünung, Materialwahl usw.).	Kenntnisnahme
			<u>Mobilität</u> *Ergänzungen zu Kapitel 3.3.1 (S. 43)— MIV und Bahn:* Zuganbindung von Coburg aus nach Sonneberg ergänzen. Agilis Anbindung von Coburg aus nach Bad Rodach ergänzen. „[...] mit Verbindungen des regionalen und überregionalen Zugverkehrs nach Saalfeld": Saalfeld besitzt seit 2017 keinen ICE-Halt mehr. Besser als Saalfeld würde hier Erfurt passen. Zusätzlich könnte man auch Berlin - Hamburg hinzufügen, wenn man schon Bamberg, Nürnberg und München nennt (überregionale Verbindungen Coburg — Erfurt — Berlin — Hamburg & Coburg —Bamberg — Nürnberg — München). *Ergänzungen zu Kapitel 3.3.1 (S. 43)— Rad- und Fernwanderwege:* Auch der Werra-Obermain-Radweg (Hildburghausen — Bad Staffelstein) führt durch Seßlach. *Ergänzungen zu Kapitel 3.3.4 Fußgänger- und Radverkehr (S.46):* Alltagsradwegenetz aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises Coburg erwähnen: Hauptroutenanbindung von Seßlach über Witzmannsberg und Schorkendorf nach Coburg (entlang der C016): vollständig gut asphaltiert und durchgängig abgesetzt als eigener Weg bis zu den Ortseingängen	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.15	Landratsamt Coburg		Hauptroutenverbindung zwischen den Ortsteilen: Autenhausen — Gemünda — Dietersdorf — Hattersdorf - Seßlach: überwiegend unabhängige Radwegeführung und asphaltiert, nicht asphaltiert zwischen Hattersdorf und Seßlach (entlang der Staatsstraße, alte Bahntrasse); Verbesserung im Rahmen des für 2023/24 erwarteten Neubaus der St2204 Seßlach — Heilgersdorf — Setzelsdorf: asphaltierter Weg in gutem Zustand von Seßlach nach Heilgersdorf, von Heilgersdorf über Setzelsdorf nach Memmelsdorf fährt man über die Straße — hier fehlt eine Radinfrastruktur Seßlach — Hattersdorf — Rothenberg — Unterelldorf — (Hafenpreppach): Gute Infrastruktur in Richtung Unterelldorf von Seßlach aus kommend bis Rothenberg, zwischen Rothenberg und Unterelldorf fehlt eigene Radinfrastruktur Anbindung weiterer Ortsteile über Nebenrouten: Gleismuthhausen, Merlach, Lechenroth, Oberelldorf, Bischwind, Wiesen, Krumbach Somit sind nur der Ortsteil Eckersdorf (direkt an der St 2204) & Heinersdorf nicht über das Alltagsradwegenetz angebunden. Maßnahmen zur Verbesserung der Radwege in Seßlach aus dem Radverkehrskonzept: - Querungshilfe (Mittelinsel) an Lindenstraße St2204 östlich von Autenhausen: Es handelt sich um eine T-Kreuzung zweier Radverkehrsrouten mit Querverkehr über die Straße. Es ist keine Querungshilfe über die Staatsstraße vorhanden und diese soll entsprechend errichtet werden (kurzfristige Umsetzung). - Asphaltieren des Radweges entlang an der St2204 nördlich von Seßlach: Es ist bereits geplant, den gemeinsamen Geh-/Radweg im Zuge des für 2023 oder 2024 erwarteten Neubaus der St2204 auf dem Bahndamm mit auszubauen (kurzfristige Umsetzung). - Asphaltieren des Radweges zum nördlichen Ortsausgang parallel zur Bahnhofstraße: Es ist bereits geplant, den gemeinsamen Geh-/Radweg im Zuge des für 2023 oder 2024 erwarteten Neubaus der St2204 auf dem Bahndamm mit auszubauen (kurzfristige Umsetzung). - Bau einer Radverkehrsanlage entlang der 0016 zwischen Unterelldorf und Rothenberg: Es fehlt ein Radweg an der breit ausgebauten und mit Mittelmarkierung ausgestatteten Kreisstraße, die mit hohen Geschwindigkeiten befahren wird (mittelfristige Umsetzung). Thementour der Fachwerkromantik, die durch Seßlach führt und vor allem die schönen Fachwerkhäuser in und um Seßlach thematisiert, in Bericht erwähnen als zusätzliches Radtourenangebot im LK Coburg.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B.15	Landratsamt Coburg		*Anmerkung zu Kapitel 6.2. Maßnahmen:* Die Stabstelle Mobilität begrüßt vor allem Maßnahme S03 (Stellplätze für Fahrräder in der Altstadt, S. 84), da wir im kommenden Jahr ebenfalls den Ausbau der Fahrradinfrastruktur (u.a. Ausbau der Radabstellanlagen im Landkreis) angehen möchten. Ggf ist eine mobile Variante denkbar, die z.B. Samstag ab 14 Uhr nach Ausschluss der PKW aufgestellt werden könnte. Zur weiteren Abstimmung steht der Mobilitätsbereich im Landratsamt Coburg gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
			<u>Soziales, Bildung und Kultur</u> Die Landkreisentwicklung Bereich Soziales, Bildung und Kultur unterstützt die Anstrengungen, die im Rahmen eines umfangreichen integrierten Entwicklungskonzepts gemacht werden außerordentlich. […] In dem integrierten Entwicklungskonzept kommt der Demographie als Querschnittsthema bei der inhaltlichen Bearbeitung der verschiedenen Handlungsfelder besondere Bedeutung zu. Es wäre wünschenswert angesichts der steigenden Zahl der älteren Bevölkerung, dass die Stadt Hilfsangebote bzw. vermehrt auf Ehrenamtsstrukturen setzt und diese ausbaut. Im Landkreis Coburg ist das Vorhaben der häuslichen Hilfen sehr erfolgreich. Dies wäre ein Angebot für die älter werdende Bevölkerung. Gleichzeitig würde es dazu beitragen, dass der ältere Mensch seine Selbstständigkeit in seiner häuslichen Umgebung behalten kann.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
			<u>Wirtschaftsförderung</u> Die Stabsstelle für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsförderung im Landratsamt Coburg begrüßt das ISEK der Stadt Seßlach. Dabei unterstützt die Wirtschaftsförderung die Stadt Seßlach, insbesondere bei der Verwirklichung des ISEK-Ziels 6: „Erhalt und die Stärkung des Gewerbestandortes". Die Wirtschaftsförderung steht immer wieder in Kontakt mit interessanten Investoren, die sich auf der Suche nach kurzfristig verfügbaren und damit vollständig erschlossenen Gewerbeflächen entlang der Hauptverkehrsachsen (A 73 und B 303) der Region befinden. Dazu passt die Entwicklung des Gewerbegebietes Dietersdorf, die deshalb ausdrücklich begrüßt wird. Um die Vermarktung desselben zu verbessern und die Ansiedlungswahrscheinlichkeit von Gewerbebetrieben zu erhöhen, wäre es wünschenswert, wenn die Stadt Seßlach im Rahmen ihres ISEKs die Zielsetzung weiter konkretisieren könnte, wie das Gewerbegebiet Dietersdorf in eine bessere Vermarktungsreife entwickelt werden soll. Dazu könnten beispielsweise konkrete Erschließungsabschnitte zählen, bei denen sich die Stadt die Verkaufsbereitschaft der Flächen von den Eigentümern (in Etappen) rechtzeitig sichert. Bei der Flächenvermarktung und Investorenbetreuung bietet die Wirtschaftsförderung des Landkreises der Stadt Seßlach ihre Unterstützung an.	Kenntnisnahme Die Stadt Seßlach hat es sich zur Aufgabe gemacht, regelmäßig mit den relevanten Personen Grundstückverhandlungen zu führen und aktiv eine Grundstückspolitik zu verfolgen, die den städtischen Interessen dient. Sie ist dabei im Wesentlichen abhängig von der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer:innen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das ISEK der Stadt Seßlach führt daneben in ihren ISEK Maßnahmen, wie „G 10" und „S 19", die Intensivierung des Leerstandmanagements an. Auch auf diesem Gebiet gibt die Wirtschaftsförderung des Landkreises ihre vorbehaltlose Unterstützung zur Kenntnis. Beim Fokus auf gewerblich nutzbare Immobilien erfolgt bereits die aktive Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung. Nicht immer können bei Bestandsimmobilien jedoch gewerbliche Folge- oder Nachnutzungen realisiert werden. Die Gründe dafür sind vielfältig und können beispielsweise in der jeweiligen Bausubstanz oder durch veränderte Nachbarschaftsverhältnisse oder einfach im Faktor Zeit begründet sein. Da das Bau- und Immissionsschutzrecht hier auch oft sehr stark reglementiert, könnte die Stadt Seßlach über ihr ISEK „experimentelle Modellvorhaben" der gewerblichen Siedlungsentwicklung mit höheren Stellen (Sonderprogramme der Ministerien, u.a.) anstreben. Dass es hier Ansätze gibt, beweisen aktuelle Entwicklungen in (Groß-)Städten, wo mancherorts zum Beispiel in Modellprojekten versucht wird, Handwerksbetriebe wieder verstärkt in Innenstadtlagen (und in Nachbarschaft zu Wohngebäuden) zu etablieren. Auch wenn die Nachnutzung und ein Flächensparen prioritär zu sehen sind, gibt die Wirtschaftsförderung die im ISEK (noch) fehlende Neuausweisung von Gewerbeflächen zu bedenken. Die Planung weiterer gewerblicher Potenzialflächen entlang der B 303 (z.B. im Stadtteil Dietersdorf) würde Spielräume für weitere, zukünftige Ansiedlungen neuer Gewerbebetriebe schaffen. Auch als Gewerbeflächenreserve für bereits ansässige Betriebe wären solche Überlegungen wichtig. Die Wirtschaftsförderung rechnet perspektivisch mit weiteren Reglementierungen bei zukünftigen Flächenausweisungen, die ggf. eine gewerbliche, wirtschaftliche Entwicklung mangels Flächenreserven später gänzlich ausschließen könnte. Auch Ansätze einer interkommunalen Gewerbegebiets- und Flächenentwicklungspolitik könnten in das ISEK der Stadt Seßlach Einzug finden.	Kenntnisnahme Aktuell sieht die Stadt Seßlach aufgrund ihrer Größe hier keine Handlungsnotwendigkeit. Siehe Anmerkung auf Seite 12
B16.	Gemeinde Pfarrweisach	15.02.2023 per Mail	Keine Einwände	Kenntnisnahme